

Gebühren- und Benutzungssatzung der Stadt Reinbek über die Benutzung der Stadtbibliothek Reinbek

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1 Satz 1 und 18 Abs. 1 Satz 1 und 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), der §§ 1 Abs. 1 Alt. 2, 2 Abs. 1 Satz 1 und 2, 4 und 6 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27) und des § 65 Abs. 1 Landesverwaltungsgesetz vom 02.06.1992 (GVOBl. für Schleswig-Holstein Nr. 12, S. 243 ff.), in den jeweils zurzeit geltenden Fassungen, wird nach Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung vom 28.09.2023 folgende Satzung erlassen:

Inhalt

§ 1 Allgemeines	2
§ 2 Anmeldung	2
§ 3 Benutzung.....	2
§ 4 Behandlung der Medien, Haftung.....	3
§ 5 Benutzung der EDV-Arbeitsplätze, Haftung	3
§ 6 Rückgabe	4
§ 7 Gebühren.....	4
§ 8 Schuldnerin / Schuldner, Fälligkeit der Gebühren	6
§ 9 Ausschluss von der Benutzung	6
§ 10 Hausordnung und Hygienekonzept.....	6
§ 11 Datenverarbeitung / Datenschutz.....	6
§ 12 Kooperation der Büchereien im Mittelzentrum (Reinbek – Glinde – Wentorf bei Hamburg).....	7
§ 13 Inkrafttreten der Satzung	7

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadtbibliothek Reinbek ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Reinbek. Sie stellt den Bürgerinnen und Bürgern Medien aus ihrem Bestand zur Nutzung zur Verfügung. Medien sind alle Gegenstände und Datenformate, welche zur Verfügung gestellt werden. Außerdem ist die Stadtbibliothek Reinbek ein sozialer und kultureller Treffpunkt und Lernort.
- (2) Im Rahmen dieser Satzung ist jede Person berechtigt, die Einrichtungen der Stadtbibliothek zu nutzen und Medien zu entleihen.
- (3) Zur Erfüllung der Aufgabe werden persönliche Daten der Nutzerinnen und Nutzer im erforderlichen Umfang elektronisch verarbeitet.

§ 2 Anmeldung

- (1) Bei der Anmeldung erhält jede Nutzerin / jeder Nutzer einen Nutzungsausweis, ohne den keine Medien entliehen werden können. Für die Erstaussstellung des Nutzungsausweises muss jeweils ein gültiger Personalausweis oder ein anderer behördlicher Ausweis mit Wohnsitznachweis bzw. mit einer amtlichen Meldebestätigung persönlich vorgelegt werden. Für die Anmeldung von Kindern und Jugendlichen ohne Personalausweis oder einen anderen behördlichen Ausweis müssen entsprechende Unterlagen einer personensorgeberechtigten Person vorgelegt werden. Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr benötigen außerdem die schriftliche Einwilligung einer personensorgeberechtigten Person. Diese oder dieser verpflichtet sich gleichzeitig schriftlich als Gesamtschuldnerin / Gesamtschuldner.
- (2) Die Nutzerin / Der Nutzer erkennt mit der Unterschrift bei der Anmeldung bzw. nach Erreichen der Volljährigkeit zur Fortsetzung des Nutzungsverhältnisses diese Benutzungs- und Gebührensatzung als verbindlich an. Die Benutzungs- und Gebührensatzung liegt in der Stadtbibliothek Reinbek aus und wird auf Verlangen auch ausgehändigt.
- (3) Bei der Anmeldung wird für jedes Nutzungskonto ein Online-Zugang eingerichtet. Dieser Zugang ist Passwort geschützt.
- (4) Der Nutzungsausweis ist nicht übertragbar. Um Missbrauch zu vermeiden, ist der Verlust des Nutzungsausweises der Stadtbibliothek Reinbek unverzüglich anzuzeigen. Der Nutzungsausweis verliert nach 3-jähriger Nutzungspause seine Gültigkeit.
- (5) Wohnungswechsel und Namensänderung sind der Stadtbibliothek Reinbek unter Vorlage eines amtlichen Nachweises umgehend mitzuteilen.

§ 3 Benutzung

- (1) Bücher, Konsolenspiele, CD-ROMs und Brettspiele werden den Nutzerinnen und Nutzern grundsätzlich für vier Wochen überlassen. Für Hörbücher, Kinder-CDs, Tonies und E-Book-Reader gilt eine zweiwöchige Leihfrist. Die Leihfrist für Zeitschriften, Musik-CDs, DVDs sowie Blu-ray beträgt eine Woche. Präsenzbestände können nur in den Räumen der Stadtbibliothek Reinbek genutzt werden.

- (2) Die Benutzungsfrist kann einmal verlängert werden, wenn für den jeweiligen Titel keine Vormerkung vorliegt. Die Benutzungsfrist für E-Book-Reader und Konsolenspiele kann nicht verlängert werden. Die Verlängerung erfolgt schriftlich, telefonisch, online oder persönlich und gilt vom Tage des Eingangs.
- (3) Ausgeliehene Medien können kostenpflichtig vorgemerkt werden.
- (4) Die Nutzerinnen und Nutzer dürfen Medien nicht an Dritte weitergeben.

§ 4 Behandlung der Medien, Haftung

- (1) Die Nutzerin / Der Nutzer ist verpflichtet, die Medien sorgfältig zu behandeln und vor Veränderung, Beschmutzung oder Beschädigung zu bewahren sowie Anstreichungen und Randbemerkungen zu unterlassen.
- (2) Bild-, Ton- und Datenträger dürfen nur auf handelsüblichen Geräten und unter den von den Herstellerfirmen vorgeschriebenen technischen Voraussetzungen abgespielt werden. Die Nutzerin / Der Nutzer haftet für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechts.
- (3) Beschädigungen oder Verlust der Medien sind der Stadtbibliothek Reinbek unverzüglich anzuzeigen.
- (4) Die Nutzerin / Der Nutzer haftet auch für Schäden, welche durch Missbrauch des Nutzungsausweises entstehen.
- (5) Die Stadtbibliothek Reinbek haftet nicht für Schäden, die einer Nutzerin / einem Nutzer aufgrund von fehlerhaften Inhalten der von ihr oder ihm benutzten Medien entstehen.

§ 5 Benutzung der EDV-Arbeitsplätze, Haftung

- (1) Die Internetplätze in der Stadtbibliothek Reinbek stehen allen Kunden frei zur Verfügung.
- (2) Der Zugang wird durch Mitarbeitende der Stadtbibliothek Reinbek geregelt. Er ist auf maximal eine Stunde begrenzt.
- (3) Informationen / Adressen von gewaltverherrlichenden, pornographischen und / oder rassistischen Inhalten dürfen nicht aufgerufen oder abgespeichert werden. Internet-Shopping, der Aufruf kostenpflichtiger Seiten, die Nutzung von Internetspielen und File-Sharing ist untersagt.
- (4) Es ist nicht gestattet:
 - Änderungen in den Arbeitsplatz- und den Netzwerkkonfigurationen durchzuführen,
 - Technische Störungen selbständig zu beheben,
 - Programme von mitgebrachten Datenträgern oder aus dem Netz an den Arbeitsplätzen zu installieren,
 - eigene Datenträger an den Geräten zu nutzen.
- (5) Die Stadtbibliothek Reinbek haftet nicht für Schäden, die einer Nutzerin / einem Nutzer durch die Nutzung der Büchereiarbeitsplätze und der dort angebotenen Medien an Da-

teien oder Medienträgern entstehen und für Schäden, die einer Nutzerin / einem Nutzer durch Datenmissbrauch Dritter aufgrund des unzureichenden Datenschutzes im Internet entstehen.

- (6) Die Nutzerinnen und Nutzer sind verpflichtet, die gesetzlichen Regelungen des Straf- und Jugendschutzgesetzes zu beachten und an den EDV-Arbeitsplätzen gesetzeswidrige Informationen weder zu nutzen noch zu verbreiten. Sie dürfen Dateien und Programme der Stadtbibliothek Reinbek oder Dritter nicht manipulieren und geschützte Daten nicht nutzen.
- (7) Die Nutzerinnen und Nutzer verpflichten sich, die Kosten für die Beseitigung von Schäden, welche durch die Nutzung an den Geräten und Medien der Stadtbibliothek Reinbek entstehen, zu übernehmen und bei einer Weitergabe ihrer Zugangsberechtigung an Dritte alle dadurch entstehenden Schadenskosten zu übernehmen.
- (8) Die Nutzerinnen und Nutzer erklären sich mit diesen Benutzungs- und Haftungsregelungen mit der Nutzung der EDV-Arbeitsplätze einverstanden. Sie stimmen damit gleichzeitig zu, dass die Stadtbibliothek Reinbek zur Abweisung von Schadensersatzforderungen und Haftungsansprüchen die Datenschutzrechte der Nutzerinnen und Nutzer, soweit sie sich auf die Benutzung der EDV-Arbeitsplätze beziehen, einschränken kann.

§ 6 Rückgabe

- (1) Die Medien sind spätestens am letzten Tag der Benutzungsfrist zurückzugeben.
- (2) Für Medien, die nicht rechtzeitig zurückgegeben werden, werden Versäumnisgebühren erhoben.

§ 7 Gebühren

- (1) Gebühren für Entleihungen:

<u>Aufzählung</u>	<u>Personenkreise</u>	<u>Fälligkeiten</u>	<u>Gebühren</u>
a)	Erwachsene	Jährlich	16,00 €
		Halbjährlich	8,00 €
		Vierteljährlich	4,00 €
b)	Bundesfreiwilligendienstleistende, Ableistende eines Berufsfindungs- oder eines freiwilligen sozialen, ökologischen oder kulturellen Jahres,	Jährlich	8,00 €
		Personen, die laufende Leistungen der Sozialhilfe nach § 8 Nr.1 und 2 SGB XII oder laufende Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II erhalten,	Halbjährlich

	Schülerinnen und Schüler über 18 Jahre, Studierende an Hoch- oder Fachhochschulen bis zum 27. Lebensjahr und Auszubildende	Vierteljährlich	2,00 €
c)	Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres		Keine Benutzungsgebühr

Die Voraussetzungen von b) und c) sind nachzuweisen.

(2) Sonstige Gebühren:

<u>Aufzählung</u>		<u>Fälligkeiten</u>	<u>Gebühren</u>
a)	Versäumnisgebühren: Versäumnisgebühr je Medieneinheit und Öffnungstag für Medien, die nach Ablauf der Leihfrist nicht zurückgegeben wurden. Die Versäumnisgebühr ist auch zu entrichten, wenn die Nutzerin / der Nutzer keine Mahnung erhalten hat.	Sofort	á 0,15 €
b)	Gebühren für Vormerkungen: Für Vormerkungen wird eine Bearbeitungsgebühr von je Bestellung erhoben.	Sofort	á 0,50 €
c)	Gebühren für den Leihverkehr: Medien aus dem auswärtigen Leihverkehr pro Medieneinheit bzw. Zeitschriftenaufsätze bei Bestellung	Sofort	á 1,50€
d)	Ersatz beschädigter oder abgelöster Etiketten (z.B. Barcode, Signatur usw.) pro Medieneinheit	Sofort	á 2,50 €
e)	Ersatzausstellungen von Nutzausweisen	Sofort	á 4,10 €
f)	Ersatz für beschädigte Medienhüllen	Sofort	á 2,50 €
g)	Ersatz für gekennzeichnete Beilagen	Sofort	á 5,00 €
h)	Ersatz für verlorene Spielteile	Sofort	á 3,00 €
i)	Gebühren für die Internetnutzung, Ausdruck je Seite	Sofort	á 0,10 €
j)	Gebühren Fotokopien für Selbstkopierer: (DIN A4 / DIN A3, s/w), (DIN A4 / DIN A3, farbig)	Sofort	á 0,10 € / 0,15 € (s/w), 0,20 € / 0,30 € (farbig)

k)	Ersatz für verlorene, beschädigte oder für die Ausleihe in irgendeiner Form unbrauchbar gewordenen Medien: Anschaffungspreis zzgl. der jeweils gültigen Bearbeitungsgebühr der Büchereizentrale.
l)	Für Mahn- und Vollstreckungsgebühren gelten die jeweils gültigen besonderen Bestimmungen der Stadtkasse Reinbek.

§ 8 Schuldnerin / Schuldner, Fälligkeit der Gebühren

Schuldnerin bzw. Schuldner der Gebühren ist die Nutzerin / der Nutzer. Die Gebühren entstehen mit der Verwirklichung der in § 7 geregelten Gebührentatbestände. Sie werden mit dem Entstehen sofort fällig und sind an die Stadtbibliothek Reinbek zu zahlen. Versäumnisgebühren müssen demnach auch dann entrichtet werden, wenn die Nutzerin / der Nutzer keine schriftliche Mahnung erhalten hat. Versäumnisgebühren und sonstige Forderungen werden, wenn nötig, auf dem Rechtsweg eingezogen. Zusätzlich entstehende Kosten trägt die Nutzerin / der Nutzer.

§ 9 Ausschluss von der Benutzung

Personen, die gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen, können zeitweise oder auf Dauer von der Benutzung der Stadtbibliothek Reinbek ausgeschlossen werden. Dies gilt insbesondere, wenn entstandene Gebühren nicht entrichtet oder überfällige Medien nicht zurückgegeben werden.

§ 10 Hausordnung und Hygienekonzept

- (1) In den Räumlichkeiten der Stadtbibliothek Reinbek gilt die aktuelle Fassung der Hausordnung der Stadtbibliothek Reinbek, welche Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Im Falle einer Pandemie gilt das bestehende Hygiene- bzw. Gesundheitskonzept der Stadtbibliothek Reinbek bzw. der Stadt Reinbek. Das jeweils aktuelle Hygiene- bzw. Gesundheitskonzept ist auf der Internetseite der Stadt Reinbek zu finden.

§ 11 Datenverarbeitung / Datenschutz

- (1) Die Stadtbibliothek Reinbek erhebt von der Antragstellerin / dem Antragsteller sowie von den Benutzerinnen und Benutzern Daten zur Verarbeitung und Speicherung in einem automatisierten Datenverarbeitungsverfahren. Die Stadtbibliothek Reinbek nutzt die Daten zur Abwicklung des Anmeldeverfahrens, der damit verbundenen Statistiken und zur Verbesserung des Angebots. Die notwendigen Daten dürfen an Dritte innerhalb der Dienststelle weitergegeben und für Vollstreckungsverfahren an die jeweilige Vollstreckungsbehörde übermittelt werden.
- (2) Es werden folgende Daten erhoben:
 - a) Name, Vorname, Titel
 - b) Geschlecht
 - c) Geburtsdatum
 - d) Anschrift

- e) Telefonnummer / Mobilrufnummer / Telefaxnummer
 - f) E-Mail-Adresse
 - g) Daten des Anmeldevorgangs
 - h) bei Bedarf: Firmen- / Vereins- / Parteibezeichnung und Firmen- / Vereins- / Parteisitz
- (3) Nach Ablauf der Gültigkeitsdauer des Ausweises werden die personenbezogenen Daten frühestens zwei, spätestens drei Jahre nach der zuletzt getätigten Entleihung gelöscht, sofern die Benutzungsgebühren beglichen sind und der Ausweis zwischenzeitlich nicht verlängert wurde.

§ 12 Kooperation der Büchereien im Mittelzentrum (Reinbek – Glinde – Wentorf bei Hamburg)

Die Büchereien erkennen gegenseitig den gültigen Nutzausweis an und stellen den Leserinnen und Lesern ihren Medienbestand im Rahmen des Vertrages zur interkommunalen Zusammenarbeit der Büchereien zur Verfügung. Die Büchereien tauschen zum Monatsersten die Leseausweisnummern zur Kontrolle der Gültigkeiten aus.

§ 13 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Reinbek, den 22.03.2024

Stadt Reinbek

Björn Warmer, Bürgermeister

Hausordnung der Stadtbibliothek Reinbek

Herzlich Willkommen in der Stadtbibliothek Reinbek!

Die Stadtbibliothek Reinbek ist ein Ort für alle und wir möchten, dass Sie und andere Besucherinnen und Besucher sich bei uns wohl fühlen. Daher bitten wir Sie um rücksichtsvolles Verhalten. Hinterlassen Sie die von Ihnen genutzten Bereiche der Stadtbibliothek Reinbek so, wie Sie sie vorfinden möchten.

Bitte beachten Sie besonders die folgenden Regeln:

I. Hausrecht

Das Hausrecht übt der Bürgermeister der Stadt Reinbek aus. Im Auftrage des Bürgermeisters üben die Mitarbeitende der Stadtbibliothek Reinbek das Hausrecht aus.

II. Regeln

1. Bitte schalten Sie bei Mobiltelefonen den Ton aus oder nutzen Sie Kopfhörer. Insbesondere lautes Telefonieren und Sprechen oder anderes Lärmverursachendes Verhalten ist zu unterlassen.
2. An den ohne Computer ausgestatteten Arbeitstischen ist der Verzehr von Getränken sowie kalten, geruchsneutralen Speisen aus verschließbaren Behältnissen erlaubt. Der Konsum von alkoholischen Getränken, Drogen oder Zigaretten ist in den Räumen der Stadtbibliothek Reinbek nicht gestattet.
3. Für die Einhaltung urheberrechtlicher Bestimmungen sind Sie bei der Nutzung unserer technischen Infrastruktur selbst verantwortlich. Das Fotografieren oder Filmen ist in den Räumen der Stadtbibliothek Reinbek grundsätzlich untersagt und nur in Absprache mit der Leitung zulässig.
4. Die Computer dürfen von Ihnen täglich grundsätzlich 30 Minuten genutzt werden, damit auch andere die Möglichkeit zur Nutzung haben. Es gilt gegenseitige Rücksichtnahme. Es dürfen keine gewaltverherrlichenden, pornographischen, rassistischen oder anderweitig strafrechtlich relevanten Internetseiten aufgerufen werden.
5. Bitte gehen Sie im Interesse aller mit den baulichen Anlagen, der Ausstattung und den Medien der Stadtbibliothek Reinbek sorgfältig um.
6. Das Verteilen bzw. die Auslage von Flugblättern ist unter gewissen Voraussetzungen möglich. Sprechen Sie hierzu gerne mit dem Personal an der Service-Theke.
7. Die Mitnahme von Tieren – mit Ausnahme von Blinden- und Behindertenbegleithunden – ist in den Räumen der Stadtbibliothek Reinbek nicht gestattet. Die Benutzung von Sportgeräten wie Inlineskates, Roller u.ä. ist in der Stadtbibliothek Reinbek nicht gestattet.
8. Das Mitnehmen von Medien ohne Verbuchung wird als Diebstahl betrachtet und zur Anzeige gebracht. Das Personal ist berechtigt, Kontrollen durchzuführen.

9. Es wird keine Haftung übernommen für Gegenstände, die Ihnen in den Räumen der Stadtbibliothek Reinbek abhandenkommen.

10. Bitte wenden Sie sich gerne an das Personal, wenn Sie Hilfe benötigen.

Reinbek, den 22.03.2024

Stadt Reinbek

Björn Warmer, Bürgermeister